

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (14.05.1866)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 290. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Mai 1866.

Kommissionsbericht

über den

Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptiionsgesetzes betreffend.

Erstattet

von Oberst Keller.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste hochgeehrte Herren!

Der Ihrer Verathung vorliegende Gesetzes-Entwurf betrifft die Abänderung der Bestimmungen des Conscriptiions-Gesetzes vom Jahre 1825, welche sich auf das Einstandswesen beziehen.

In dem Gesetze vom Jahre 1825 ist das Einstellungs-Recht auf die freie Uebereinkunft zwischen dem Einsteller und dem Einstieher gegründet, und es ist Sache des Ersteren, sich einen Einstieher zu suchen und mit diesem den Betrag der Einstands-Summe zu vereinbaren.

Nach dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe ist die Stellvertretung beibehalten, allein es sollen die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen in der Weise geändert werden, daß der Conscriptiionspflichtige, der einstellen will, eine bestimmte Summe an die Kriegsverwaltung bezahlt, welche statt seiner die Einstellung eines Mannes übernimmt und ihn dadurch unbedingt seiner Conscriptiionspflicht enthebt.

Es ist dies im Wesen das System des Loskaufes von der Kriegsdienstpflicht, wie es in den übrigen Contingenten des 8. Armeekorps und in Sachsen, annähernd auch in Oesterreich und Frankreich bereits seit mehreren Jahren besteht, und neuerdings auch in Italien eingeführt werden soll.

Ohne Zweifel ist das bestehende System der Stellvertretung nicht frei von wesentlichen Mängeln, sowohl für den Einsteller selbst, als auch für das Interesse des militärischen Dienstes.

Auf den ersten Blick scheint es zwar den Rücksichten der Billigkeit gegenüber dem Conscriptiionspflichtigen am meisten zu entsprechen, weil es dem Einsteller erlaubt, sich auf die wohlfeilste Weise einen Stellvertreter zu verschaffen; allein es befreit ihn nicht von der Gefahr, in mehreren Fällen dennoch wieder zum Kriegsdienste berufen zu werden.

Nach §. 51 des bestehenden Conscriptiionsgesetzes ist nemlich der Einsteller verpflichtet, sobald der Einstecher entweicht, für den Rest der Dienstzeit gegen Rückempfang des Einstands-Kapitals einen andern Mann zu stellen, oder selbst in den Militärdienst zu treten.

War nun die Einstands-Summe eine sehr niedere, so ist leicht möglich, daß dieselbe nicht hinreicht, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen, geschweige denn bei Kriegsbedrohung für das verfügbare Kapital wieder einen andern Mann zu finden.

Er sieht sich alsdann genöthigt, entweder mit großen Kosten die nöthigen Gelder sich zu verschaffen, oder während des Restes seiner Dienstzeit selbst zu dienen.

Ein anderer Fall ist der, daß der abgeschlossene Einstands-Vertrag den Einsteller gegen die Wirkung der außerordentlichen Aushebung nicht schützt.

Im Falle einer außerordentlichen Conscription nemlich müssen nach §. 36 des Conscriptiionsgesetzes die nicht zum Dienst berufenen Pflchtigen der 4 letzten Jahrgänge in Dienst gezogen werden, und da unter diesen gewöhnlich sehr zahlreiche Einstecher sich befinden, so müssen deren Einsteller unter den ungünstigsten Verhältnissen sich neue Einstecher suchen, oder wenn sie den zu solchen Zeiten sehr hohen Anforderungen bei geringen Vermögensverhältnissen nicht genügen können, zum Selbstdienste einrücken.

Es erhellt daraus, daß der Einsteller auch nach Genehmigung seines Einstands-Vertrags und nach Erfüllung der gegenüber dem Einstecher eingegangenen Verpflichtung nicht unter allen Umständen die volle Bürgschaft besitzt, sein etwa begonnenes Gewerbe, oder den bereits gegründeten Haushalt ungestört fortführen zu können.

Dieses System der Stellvertretung entspricht aber auch dem militärischen Interesse nicht.

Indem es dem Conscriptiionspflichtigen frei steht, den Stellvertreter zu suchen, wo er will, so liegt es in der Natur der Dinge, daß in den meisten Fällen die Einstandsverträge um die möglichst niedersten Preise abgeschlossen werden.

Dadurch aber wird es unvermeidlich, daß Leute in den Militärdienst aufgenommen werden, deren Individualität sich eigentlich nicht hiezu eignet, denn der Militärbehörde ist es nicht immer möglich, vor dem Eintritt in den Dienst über Leumund und Charakter die erforderlich genaue Auskunft zu erhalten.

Indem so dem Militär häufig Elemente zugeführt werden, deren Anwesenheit dem Dienst mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereicht, werden aber auch andererseits sehr viele Unteroffiziere und bravgediente Soldaten abgehalten, Einstände zu übernehmen, weil sie um all zu niedere Summen nicht einstehen wollen.

Dazu kommt, daß die zu übernehmenden Lasten der Einstecher in hohem Grade ungleich vertheilt sind, denn ein Unteroffizier, der einsteht, bleibt den ganzen Zeitraum von 6 Jahren präsent, während der ungediente Einstecher je nach der Waffe höchstens 2—3 Jahre, der gediente aber erfahrungsgemäß noch kürzere Zeit im Dienst verbleibt.

Diese Mißstände für die Einsteller und den Dienst zu entfernen, ist nun der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes, dessen wesentlicher Inhalt in folgendem besteht:

Das Stellvertretungs-Recht bleibt aufrecht erhalten, der Conscriptirte aber verliert das Recht, seinen Einstecher selbst zu wählen.

Wer Stellvertretung verlangt, bezahlt in gewöhnlichen Zeiten dem Kriegsministerium die Summe von 600 fl. und wird, da er seine Dienstpflicht nur dem Staate gegenüber übernimmt, jeder Haftbarkeit für den Stellvertreter entbunden, den ihm das Kriegsministerium stellt.

In außergewöhnlichen Verhältnissen kann das Staatsministerium die Vertretungs-Summe entsprechend erhöhen.

Sämmtliche Vertretungsgelder werden in die Vertretungsgelder-Klasse niedergelegt, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Kriegsministeriums steht, welches die eingehenden Gelder verwaltet und den Ständen jeweils Nachweisung über deren Verwendung giebt.

Die Höhe der Einstands-Summe für die sich zu Stellvertretern meldenden Individuen wird durch das Kriegs-Ministerium verschieden hoch und zwar mit der Unterscheidung festgesetzt, daß einstehende Unteroffiziere jedenfalls mehr als andere Einsteher erhalten.

Auch findet sich in dem Regierungs-Entwurf die Absicht ausgesprochen, aus den eingehenden Stellvertretungs-Summen noch weitere Prämien an solche Unteroffiziere zu verabreichen, welche hiezu besonders würdig erscheinen.

Die erforderliche Anzahl von Einstehern entnimmt das Kriegsministerium den sich hiezu meldenden Gedierten und Ungeordneten nach seinem Ermessen.

Die Großh. Regierung glaubt durch die vorgeschlagene Aenderung des bisherigen Systems der Stellvertretung sehr wesentliche Vortheile zu erreichen.

Der Einsteller bedarf keiner Garantie mehr für die Zuverlässigkeit seines Einsteher und ist jeder weiteren Conscriptionspflicht enthoben, während es den Unteroffizieren gegenüber als ein Akt der Gerechtigkeit erscheine, wenn dieselben für die von ihnen übernommenen Einstände höhere Summen erhalten, als andere Einsteher.

Auch den gut gedienten Soldaten sind bessere Einstände gesichert als bisher, weil diese meistens mit ungedienten Einstehern um die niedersten Preise abgeschlossen worden sind, für welche die Militär-Behörde keine Bürgschaft für deren Moralität und militärische Brauchbarkeit hatte.

Namentlich legt die Großh. Regierung den größten Werth auf die Bevorzugung der Unteroffiziere, weil in allen Armeeen, besonders aber in denen mit kurzer Präsenzzeit und bei den gesteigerten Anforderungen an die militärische Ausbildung des Soldaten ein braves und gut instruirtes Unteroffiziers-Corps eine der ersten Bedingungen für die militärische Tüchtigkeit eines Heerlörpers ist.

Der Kommissionsbericht des andern hohen Hauses und die Mehrheit desselben erklärte sich bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand zwar mit dem Prinzip „im Allgemeinen“ einverstanden, beanstandete aber einzelne Punkte und beschloß nicht unwesentliche Aenderungen bei den einzelnen Paragraphen.

So fand der Kommissionsbericht die festgesetzte Stellvertretungs-Summe von 600 fl. Anfangs zu hoch, weil sie höher ist, als der durchschnittliche Betrag, der bisher auf dem Wege der freien Uebereinkunft von dem Einsteller bezahlt werden mußte und weil dadurch eine höhere Belastung für diejenigen jungen Männer eintrete, welche durch das Loos zu Erfüllung der Conscriptionspflicht getroffen werden und in Zukunft eine noch größere Zahl der weniger Bemittelten darauf verzichten müsse, von dem Stellvertretungsrechte Gebrauch zu machen, als es bis zur Stunde der Fall ist.

Allein mit Rücksicht darauf, daß auch in den übrigen Staaten, welche das achte Armee-Corps bilden, in Württemberg und in Hessen, die Vertretungs-Summe von gleichem Betrage ist, so erklärte jener Kommissionsbericht sich mit dieser Bestimmung der Regierungsvorlage dennoch einverstanden, sowie auch mit der andern, daß den Unteroffizieren jedenfalls ein höherer Betrag gezahlt werde, als den Soldaten und den ungedienten Einstehern.

Allein der Einführung von individuellen Prämien an einzelne Personen versagte er seine Zustimmung und auch Ihre Kommission würdigt die angeführten Gründe.

Sie erklärt sich im vollen Einverständnisse mit dem Vorschlag, den Gesamtbetrag der jeweils eingehenden Vertretungs-Summe unverkürzt unter die Gesamtzahl der betreffenden Einsteher zu vertheilen und zwar nach dem Maßstab, wie er in dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzes-Entwurfe in §. 49, Abs. 2 festgesetzt ist.

Unzweifelhaft ist der Schlusssatz dieses Paragraphen, wonach die Einkände der Unteroffiziere nach zwei Klassen abgestuft sind, von denen die höhere an die Oberfeldwebel und Oberwachmeister, sowie an die Feldwebel und Wachmeister, die andere an die Korporale gegeben wird, der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes, das im Großen und Ganzen der Ansicht Ihrer Kommission als eine Verbesserung des Bisherigen erscheint, indem es einerseits den Einsteller mehr sichert und dadurch einem wichtigen volkwirtschaftlichen Interesse Genüge leistet, andererseits aber auch wieder dem Militär eine bessere Garantie für die Einstecher giebt und eine merkliche Besserstellung der Unteroffiziere gestattet, die es eher möglich macht, sie dauernder dem Dienste zu erhalten.

Es läßt sich nicht leugnen, und die Erfahrung in allen Armeen bestätigt es, daß bei der außerordentlichen Entwicklung der Industrie der Neuzeit, der damit verbundenen Steigerung der Arbeitslöhne und dem anderwärts erleichterten Erwerbe es mehr und mehr schwierig wird, diejenigen Elemente bei der Truppe zu erhalten, aus denen notwendigerweise die Unteroffiziere im Interesse des Dienstes gewählt werden müssen.

Mit Recht sagt die Regierungsvorlage in ihrer Begründung, daß diejenigen Vortheile und Aussichten, die man sonst den Unteroffizieren zu bieten vermag, wie Beförderung zum Offizier, Anstellung im Civildienst oder erhöhter Sold ihre Grenze in den Verhältnissen überhaupt, dann aber auch in dem Budget finden, für sich allein nicht genügen, um die Unteroffiziere der Truppe zu erhalten, sondern, daß die Annahme der vorgeschlagenen Maßregeln als wünschenswerth erscheinen muß, die nur nicht solide finanzielle Vortheile, sondern auch die Gleichstellung mit den Unteroffizieren der andern Kontingente des achten deutschen Armeecorps bezweckt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist daher der Ansicht, da sie mit dem vorgeschlagenen System der Stellvertretung im Prinzip einverstanden ist, und die einzelnen Gesetzes-Paragraphen, wie sie zum Theil geändert im andern Hause und mit Zustimmung der Großh. Regierung angenommen worden sind, eine Veranlassung zu besonderer Bemerkung nicht geben, daß es zweckmäßig sei, dem Gesetzes-Vorschlag zuzustimmen.

Sie stellt daher den Antrag:

das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe, wie er von der zweiten Kammer endgiltig angenommen worden ist, seine Genehmigung erteilen.